
Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz¹

(Vom 23. Mai 2007)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Verwaltung;
- b) das Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, soweit sie hoheitlich handeln.

² Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Erlasse, nach denen bestimmte Informationen als geheim gelten oder welche den Zugang zu amtlichen Akten oder das Bearbeiten von Personendaten abweichend regeln.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht:

- a) für die gerichtlichen Behörden;
- b) für die Kantonalbank und andere Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, welche am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und nicht hoheitlich handeln;
- c) für die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch,³ für Flurgennossenschaften gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und für Wuhrkorporationen gemäss §§ 51 f. des Wasserrechtsgesetzes,⁴ soweit sie nicht in Erfüllung einer ihnen vom Kanton, von einer Gemeinde oder einem Bezirk übertragenen, öffentlichen Aufgabe handeln.

§ 4 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) öffentliche Organe: Regierungsrat, Erziehungsrat, Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Ebenfalls als öffentliche Organe gelten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

- b) amtliche Dokumente: Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und vom Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.
- c) Personendaten: Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.
- d) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung, über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, über die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe sowie über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.
- e) Datensammlung: Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.
- f) Bearbeiten von Personendaten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren oder Vernichten.
- g) betroffene Person: natürliche oder juristische Person, über die Personendaten bearbeitet werden.

II. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

² Würde die Bearbeitung des Gesuchs dem öffentlichen Organ einen ausserordentlich hohen Aufwand verursachen, kann der Zugang zu den amtlichen Dokumenten vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.

³ Einsicht wird gewährt, indem der gesuchstellenden Person das Dokument vorgelegt, ihr eine Kopie ausgehändigt oder sie auf die Veröffentlichung des Dokuments in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf einer Internetseite hingewiesen wird.

§ 6 Ausnahmen

¹ Kein Anspruch auf Zugang besteht für:

- a) amtliche Dokumente von Administrativuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie von hängigen verwaltungsrechtlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren;
- b) amtliche Dokumente aus internen Mitberichtsverfahren;
- c) amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen. Beschlüsse sind unter Vorbehalt von Abs. 2 zugänglich.

² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Überwiegende öffentliche Interessen können namentlich angenommen werden, wenn die Gewährung des Zugangs geeignet ist:

- a) die öffentliche Sicherheit oder die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen zu beeinträchtigen;
- b) die Position eines öffentlichen Organs in Vertragsverhandlungen zu erschweren;
- c) die freie Meinungs- und Willensbildung eines öffentlichen Organs oder einer andern Behörde zu behindern.

⁴ Überwiegende private Interessen können namentlich angenommen werden, wenn die Gewährung des Zugangs:

- a) zur Preisgabe von Informationen führen würde, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind;
- b) die Offenlegung von Tatsachen zur Folge hätte, die dem Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis unterliegen oder die urheberrechtlich geschützt sind.

§ 7 Adressat und Inhalt des Gesuchs

¹ Wer Einsicht in ein amtliches Dokument oder Auskunft über dessen Inhalt verlangt, richtet ein Gesuch im Sinne von § 32 an das öffentliche Organ, welches das betreffende Dokument besitzt.

² Das Gesuch muss nicht begründet werden, aber die für die Identifizierung des gesuchten Dokuments notwendigen Angaben enthalten.

³ Für archivierte Dokumente bleibt innerhalb der Sperrfrist das Organ zuständig, welches die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat.

III. Datenschutz

§ 8 1. Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen a) Grundsätze

¹ Personendaten dürfen nur mit rechtmässigen Mitteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und nach Treu und Glauben bearbeitet werden.

² Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, aktuell und vollständig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

⁴ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

§ 9 b) Rechtsgrundlage

¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) die Zulässigkeit sich aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

³ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat im Einzelfall überdies die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten bewilligen, wenn es im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind.

§ 10 2. Beschaffen von Personendaten
a) im Allgemeinen

¹ Personendaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder im Rahmen von § 9 aus einer bestehenden Datensammlung zu beschaffen.

² Nur wenn besondere Gründe es rechtfertigen oder es gesetzlich vorgesehen ist, dürfen Personendaten bei Dritten erhoben werden.

³ Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger der Personendaten werden der befragten Person angegeben, wenn sie es verlangt oder wenn Personendaten systematisch erhoben werden.

§ 11 b) von besonders schützenswerten Personendaten

¹ Das öffentliche Organ, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat diese mindestens über den Zweck der Bearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren.

² Ist die Information der betroffenen Person unmöglich, erfordert sie einen unverhältnismässigen Aufwand oder ist die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen, kann auf die Information verzichtet werden.

§ 12 ⁵ 3. Bekanntgabe von Personendaten
a) Grundsätze

¹ Andern öffentlichen Organen und Privaten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person;
- b) Daten, welche die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht hat.

² Das Einwohneramt kann auf Gesuch hin neben den in Abs. 1 erwähnten Daten Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Datum und Ort des Zuzugs und des Wegzugs einer einzelnen Person oder einer Mehrzahl von Personen bekannt geben, wenn dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ Systematisch geordnet dürfen Daten im Sinne von Abs. 1 und 2 nur bekannt gegeben werden, wenn sich der Empfänger der Daten ausdrücklich dazu verpflichtet, sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

⁴ Die Datensperre gemäss § 13 bleibt vorbehalten.

§ 13 b) Datensperre

¹ Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe bestimmter Personendaten sperrt.

² Das öffentliche Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie nach Anhörung der betroffenen Person auf, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder
- b) öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen.

³ Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses verlangen, dass ihre Daten nach § 12 Abs. 3 Privaten nicht in systematisch geordneter Art bekannt gegeben werden.

§ 14 c) Amtshilfe

Personendaten dürfen einem anderen öffentlichen Organ bekannt gegeben werden, wenn:

- a) der Datenlieferant gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder
- b) der Datenempfänger dartut, dass er zur Bearbeitung der verlangten Personendaten berechtigt ist und der Bekanntgabe keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder
- c) die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 15 d) Bekanntgabe an Private

Personendaten dürfen Privaten bekannt gegeben werden, wenn:

- a) ein Rechtsatz dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 16 e) Abrufverfahren

¹ Unter den Voraussetzungen von §§ 14 bzw. 15 dürfen Personendaten öffentlichen Organen und Privaten auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

§ 17 f) Veröffentlichung

Personendaten können veröffentlicht werden, wenn:

- a) die Publikation gesetzlich vorgesehen ist, oder

140.410

- b) daran ein allgemeines Interesse besteht und die Publikation keine besonders schützenswerten Personendaten enthält, oder
- c) die betroffene Person dazu ihre Einwilligung gibt.

§ 18 g) Bekanntgabe ins Ausland

Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

§ 19 4. Besondere Formen der Datenbearbeitung

a) für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeitet werden, wenn:

- a) die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt und
- b) die Ergebnisse so zugänglich gemacht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke bekannt gegeben werden, wenn der Datenempfänger für die Einhaltung der Bedingungen gemäss Abs. 1 Gewähr bietet und sich verpflichtet, die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 20 b) durch Dritte

¹ Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es den Datenschutz durch Vereinbarung oder in anderer Weise sicher.

² Betroffene Personen haben ihre Rechte gegenüber dem öffentlichen Organ geltend zu machen.

§ 21 c) mit Überwachungsgeräten

¹ Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwacht werden.

² Das Anbringen von Bildüberwachungsgeräten kann von jenem öffentlichen Organ angeordnet werden, dem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht. Es hat die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darüber zu informieren und sicherzustellen, dass:

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird;
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 120 Stunden gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einem Strafantrag bzw. einer Strafanzeige der Polizei übergeben werden.

§ 22 d) Archivieren und Vernichten

¹ Personendaten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren, zu anonymisieren oder zu vernichten.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Aktenübernahme durch das Staatsarchiv, die Benutzung archivierter Bestände und Sperrfristen.

§ 23 5. Rechte der betroffenen Person
a) Register

¹ Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden führen über die Datensammlungen nach diesem Gesetz, welche von ihnen selber, von ihren Anstalten, von den von ihnen mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Dritten oder von einem Zweckverband geführt werden, ein öffentliches Register. Die Bezirke und Gemeinden haben dem Kanton auf Verlangen ein solches Register zuzustellen.

² Nicht in das Register werden Datensammlungen aufgenommen,

- a) die nur kurzfristig geführt werden,
- b) deren Inhalt rechtmässig veröffentlicht ist,
- c) die sich als reine Adresslisten darstellen.

³ Das Register enthält für jede Datensammlung mindestens Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck, die Art der bearbeiteten Daten, die verantwortliche Stelle und allfällige weitere, daran beteiligte Stellen sowie gegebenenfalls über regelmässige Empfänger der Daten.

§ 24 b) Einsichtnahme, Auskunft

Jede betroffene Person kann:

- a) in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen, das auf Verlangen kostenlos abgegeben wird;
- b) beim verantwortlichen öffentlichen Organ kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob über sie in einer bestimmten Datensammlung Personendaten bestehen oder bearbeitet werden;
- c) über ihre, in einer bestimmten Datensammlung verzeichneten Personendaten kostenlos Auskunft verlangen. Soweit die Mittel und Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird der betroffenen Person Einsicht in die Datensammlung gewährt; auf Verlangen wird ihr ein Ausdruck oder eine Kopie ihrer Personendaten abgegeben.

§ 25 c) Einschränkungen

¹ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn

- a) wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern, oder
- b) die Daten ausschliesslich zu einem nicht personenbezogenen Zweck bearbeitet werden.

² Können der betroffenen Person Auskunft oder Einsicht nicht gewährt werden, weil diese sie zu stark belasten würde oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, so kann sie einer Person ihres Vertrauens gegeben werden.

§ 26 d) Berichtigung, Unterlassung

¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ schriftlich verlangen, dass

- a) unrichtige oder unvollständige Personendaten berichtigt oder vervollständigt werden,
- b) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
- c) die Folgen unbefugter Bearbeitung von Personendaten beseitigt werden.

² Lassen sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so muss das verantwortliche öffentliche Organ bei den Daten einen Bestreitungsvermerk anbringen, wenn es die betroffene Person verlangt.

IV. Organisation und Verfahren

§ 27 1. Zuständigkeit

¹ Für die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten ist das öffentliche Organ zuständig, das im Besitz des betreffenden Dokuments ist.

² Für den Datenschutz verantwortlich und für den Erlass von Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen über den Datenschutz zuständig ist das öffentliche Organ, das die betreffenden Personendaten bearbeitet.

§ 28 2. Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz

a) Wahl und Stellung

¹ Der Regierungsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer eine Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie eine Stellvertretung.

² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbstständig. Administrativ ist sie einem Departement oder der Staatskanzlei zugeordnet.

³ Sie steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates, beantragt ihm die Bewilligung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel und verfügt darüber.

⁴ Der Regierungsrat ist unter Wahrung der Rechte des Kantonsrates gemäss Abs. 3 ermächtigt, die Aufgaben der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines andern Kantons zu übertragen oder mit andern Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einzurichten.

§ 29 b) Aufgaben

Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz und:

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz;
- b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz;
- c) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;
- d) vermittelt zwischen öffentlichen Organen und Privaten und führt gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren durch;

² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a) Kontrollen bei den öffentlichen Organen durchführt;
- b) geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;
- c) Eingaben behandelt, welche den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder den Datenschutz betreffen;
- d) mit den Kontrollorganen der andern Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeitet;
- e) dem Kantonsrat sowie den Bezirken und Gemeinden gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt und sie sowie die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

§ 30 c) Befugnisse

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist berechtigt, bei den verantwortlichen öffentlichen Organen und bei Dritten, die mit dem Bearbeiten von Daten beauftragt sind oder denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die öffentlichen Organe und die Dritten sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Stellt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, gibt sie den Verantwortlichen eine Empfehlung ab. Wird diese nicht befolgt, kann sie die Angelegenheit der übergeordneten Behörde zum Entscheid vorlegen. Gegen diesen Entscheid kann sie Beschwerde nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erheben.

§ 31 d) Schweigepflicht

Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, ihre Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Informationen und Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das zuständige öffentliche Organ.

§ 32 3. Verfahren
a) Gesuch

Ansprüche nach diesem Gesetz können mündlich oder schriftlich beim zuständigen öffentlichen Organ geltend gemacht werden.

§ 33 b) Stellungnahme

¹ Sind bei Gutheissung des Gesuchs schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, ist diesen das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Zieht das zuständige öffentliche Organ die teilweise oder vollständige Abweisung des Gesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person mit kurzer Begründung mit.

³ Die gesuchstellende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie innert 20 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme den Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangen kann.

§ 34 c) Schlichtungsverfahren

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz versucht, zwischen dem öffentlichen Organ, der gesuchstellenden Person und allfällig betroffenen Dritten zu vermitteln.

² Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor dem zuständigen öffentlichen Organ still.

³ Kommt eine Schlichtung zu Stande, ist das Gesuch erledigt. Wird keine Schlichtung erzielt, gibt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz eine schriftliche Empfehlung ab.

§ 35 d) Verfügung und Rechtsmittel

¹ Verlangt die gesuchstellende Person weder die Durchführung des Schlichtungsverfahrens noch den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, gilt das Gesuch mit der Stellungnahme gemäss § 33 als erledigt.

² Das zuständige öffentliche Organ entscheidet über das Gesuch mit einer Verfügung, wenn die gesuchstellende Person es verlangt hat oder das Schlichtungsverfahren erfolglos geblieben ist.

³ Gegen die Verfügung sind die Rechtsmittel nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege zulässig.

§ 36 4. Anwendbares Verfahrensrecht

¹ Das Schlichtungsverfahren vor der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist formlos.

² Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.⁶

§ 37 5. Gebühren und Entgelte

¹ Für die Bearbeitung von Gesuchen Privater wird eine Gebühr nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz⁷ erhoben. Eignen sich amtliche Dokumente für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Marktwert richtet.

² Keine Gebühr wird erhoben:

- a) wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten einen geringen Aufwand erfordert;
- b) für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen.

³ Im Schlichtungsverfahren vor der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

V. Strafbestimmung**§ 38** Übertretung

Mit Busse wird bestraft:

- a) wer systematisch geordnete Daten nicht für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet oder sie an Dritte weitergibt (§ 12 Abs. 3);
- b) wer für nicht personenbezogene Zwecke überlassene Personendaten zweckwidrig verwendet oder sie an Dritte weitergibt (§ 19 Abs. 2);
- c) wer als beauftragte Person gemäss § 20 ohne ausdrückliche Ermächtigung des Auftrag gebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt.

VI. Schlussbestimmungen**§ 39** Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip, namentlich §§ 5 – 7, sind auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über den Datenschutz vom 29. Januar 1992⁸ aufgehoben.

§ 41 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

140.410

- a) Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987⁹

§ 14

Die Einwohnerkontrolle darf Dritten Personendaten nach Massgabe von § 12 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz bekannt geben.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 15. Dezember 1987¹⁰

§ 1 Abs. 1

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und nach Massgabe dieses Gesetzes in andern Publikationsorganen. Die rechtsetzenden Erlasse werden auch in elektronischer Form verfügbar gemacht.

*Abschnittstitel A
wird aufgehoben*

§ 6 Systematische Gesetzesammlung

¹ Die systematische Gesetzesammlung (SRSZ) ist eine mindestens jährlich nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden Erlasse.

² In die systematische Gesetzesammlung werden aufgenommen:

- a) die Kantonsverfassung;*
- b) die Gesetze;*
- c) die rechtsetzenden Erlasse des Kantonsrates und die Konkordate;*
- d) die rechtsetzenden Erlasse des Regierungsrates, des Erziehungsrates, der kantonalen Gerichte sowie der Konkordatsorgane, die zur Rechtsetzung befugt sind, unter Vorbehalt von Abs. 3.*

³ Nicht in die Gesetzesammlung aufgenommen werden rechtsetzende Erlasse der in Abs. 2 Bst. d genannten Behörden, die

- a) lediglich einen eng begrenzten, bestimmbaren Adressatenkreis betreffen, oder*
- b) deren Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre befristet ist.*

§ 7 Rechtswirkung

Für rechtsetzende Erlasse ist die Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam und massgebend.

*Abschnittstitel B und § 8
werden aufgehoben*

- c) Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977¹¹

§ 14 Abs. 3 (neu)

³ Die Sitzungen der Ratsleitung, von Kommissionen und Ausschüssen sind nicht öffentlich.

Anhang: Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen des Kantonsrates

Rechts- und Justizkommission (erster Spiegelstrich)

– Oberaufsicht über die Rechtspflege (exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege) sowie über die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz

d) Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung) vom 22. März 2000¹²

§ 4 Abs. 1 und 5

¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen und die betroffene Person nicht zu informieren.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.

§ 42 Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹³ und erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

¹ GS 21-153 mit Änderung vom 17. Dezember 2008 (Einwohnermeldewesen, GS 22-54b).

² Angenommen an der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 mit 24 781 Ja gegen 9011 Nein.

³ SRSZ 210.100.

⁴ SRSZ 451.100.

⁵ Abs. 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2008

⁶ SRSZ 234.110.

⁷ SRSZ 173.111.

⁸ SRSZ 140.410; GS 18-215.

⁹ SRSZ 111.110; GS 17-659.

¹⁰ SRSZ 140.200; GS 17-681.

¹¹ SRSZ 142.110; GS 16-841.

¹² SRSZ 520.110; GS 19-572.

¹³ Inkrafttreten am 1. November 2008 (Abl 2008 2245); Änderung vom 17. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 (Abl 2009 307).